

Treppenhäuser und Kellerdurchgänge sind keine erweiterten Wohn- und Abstellflächen!

Die Verwaltung stellt fest, dass in den drei Überbauungen, Treppenhäuser und Durchgänge im UG von einzelnen Genossenschaftern missbräuchlich verwendet werden. Sie verstossen dadurch nicht nur gegen den Mietvertrag, sondern, was gravierender ist, gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften!

Benützung der Treppenhäuser und Durchgänge in den Untergeschossen nach den rechtlichen Gesichtspunkten.

Wohneigentum und Miete werden in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Was jedoch die Benutzung von Treppenhaus, Eingangsbereich und Kellerdurchgänge betrifft ist klar, dass es sich um allgemein zugängliche Teile handelt. **Diese dürfen im Rahmen ihres Bestimmungszweckes benutzt werden. Darüber hinausreichende Nutzungen sind unzulässig!** Mit dem Mietvertrag und der Zahlung der Miete wird Ihnen, werte GenossenschafterInnen, eine Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen. Zusätzlich sind Sie berechtigt, die allgemein zugänglichen Teile (Hausgang, Eingangsbereich, Kellergänge, Waschküche, Tröcknerräume, Veloräume, Einstellhalle) im üblichen Rahmen zu nutzen. So darf etwa eine Fussmatte vor der Wohnungstüre hingelegt werden.

Treppenhaus und Kellergänge sind keine Zwischenablagen und erweiterte Wohnflächen

Abgesehen von eventuellen Durchgangsbehinderungen ist das Treppenhaus schon aus hygienischen Gründen als Zwischenablage für Müllsäcke, Altglas, Papier und Dergleichen ungeeignet. Müllsäcke verursachen Geruchsbelästigungen im Treppenhaus, die sich niemand gefallen lassen muss. Darüber hinaus darf dort aber auch Sperrgutabfall (alte Matratzen, alte Lampen, Kommoden usw.) nicht zwischengelagert werden.

MieterInnen sind nicht berechtigt, das Treppenhaus sozusagen im Sinne einer Erweiterung der Wohnungsfläche mit Schränken, Kommoden, Pflanzen, Statuen usw. zu verstellen. Ebenfalls verboten ist das dauerhafte Abstellen von Schuhen und Schirmen! **In vielen Fällen wird dadurch gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften verstossen.**

Zusammenfassung

Mietern resp. Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist die übermässige Nutzung von allgemein zugänglichen Teilen und Räumen einer Liegenschaft untersagt. Werden diese Regeln, die eigentlich selbstverständlich sein sollten, beachtet, dient dies nicht nur der Sicherheit, sondern ebenso der Streitvermeidung und fördert das gutnachbarliche Verhältnis. In Notfällen ist das Notfallpersonal (Feuerwehr/ Ärzte/Sanität) froh, wenn ein störungsfreies Durchkommen im Treppenhaus möglich ist. Bei der Treppenhausreinigung ist man sicher ebenso froh, wenn dieses gereinigt werden kann, ohne dass jedes Mal um Kommoden, Schuhe, Schirme und andere Gegenstände zirkuliert werden muss.

Die Verwaltung dankt für das nötige Verständnis. **Sie bittet diejenigen GenossenschafterInnen, die das Treppenhaus als erweiterte Wohnfläche nutzen, sofort davon abzusehen!** Die Verwalter sind angewiesen, diesen Punkten die nötige Beachtung zu schenken und **fehlbare MieterInnen ab zum Entfernen der Gegenstände aufzufordern. Nicht entfernte Gegenstände werden auf Kosten der BesitzerInnen durch die Verwalter entfernt.**